

1 Ethische Grundlagen

1.1 Selbstverständnis

Forensische Psychiatrie (und Psychotherapie) ist ein Schwerpunkt, den Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie nach Abschluss ihrer Facharztausbildung erwerben. Forensisch-therapeutische Tätigkeit – mitunter verzerrt als Kriminaltherapie bezeichnet – findet vor allem in Maßregelvollzugskliniken und forensischen Ambulanzen sowie im Justizvollzug – dort häufig in Psychiatrischen Abteilungen sowie im Rahmen konsiliarpsychiatrischer Tätigkeit – statt. Während sich die therapeutische Tätigkeit forensischer Psychiater von jener der Allgemeinpsychiater im Hinblick auf die Therapieformen wenig unterscheidet, der rechtliche Rahmen der Tätigkeit jedoch das Tätigkeitsfeld wesentlich bestimmt, wird dem Forensischen Psychiater als Gutachter eine spezifische Rolle zugewiesen.

Es stellt sich die Frage, wie der Gutachter mit den vielfältigen Erwartungen umgeht, die an ihn herangetragen werden, wie er sich auf seine Gesprächspartner einzustellen vermag, wie er die so selbstverständlich erscheinende Forderung nach Neutralität und Objektivität erfüllen kann. Wie der Sachverständige sich selbst und seine Aufgabe vor Gericht wahrnimmt, beeinflusst auch das Ergebnis seiner Expertisen. Ein Psychologe oder Psychiater, der als Sachverständiger vor Gericht Verpflichtungen annimmt, *hat sich den dort geltenden Regeln anzupassen*; er kann in seiner praktischen Tätigkeit auch nicht nach Axiomen einer Theorie handeln, die den Grundlagen unseres Rechtsgedankens zuwi-

derlaufen. Eberhard Schmidt (1962) hat das so formuliert: *»Ein Sachverständiger, der, aus welchen Gründen immer, Begriffe wie Schuld, Schuldfähigkeit, Vorwerfbarkeit, persönliche Verantwortlichkeit als wissenschaftswidrig verwirft, der alles ›Strafen‹ als Requisit überwundenen Aberglaubens ansieht und nur noch ein Heilen neurotischer Zustände für diskutabel erklärt, kann von Gesetzes wegen nicht die ›Gehilfen‹ Rolle spielen, die die StPO ihm zuweist.«*

Dem ist prinzipiell zuzustimmen. Die Übernahme der in der Jurisprudenz geltenden Kategorien durch den Gutachter bildet sozusagen die Geschäftsgrundlage. Es wäre unredlich, wollte der Sachverständige diese Übernahme nur vorgeben, tatsächlich aber versuchen, das System trickreich zu unterlaufen. Das hindert ihn allerdings nicht, die einzelnen Begriffe, die durch gemeinsame Anstrengungen von Juristen, Psychologen und Psychiatern zu füllen sind, auch im Einzelfall neu auszulegen. Die Interpretationen von Rechtsbegriffen durch die Rechtsprechung mit dem Ziel, Innovationen anzustoßen, sind eher notwendig als Reformen durch den Gesetzgeber, weil sie den täglichen Erfordernissen mehr Rechnung tragen. Wenn der Sachverständige in seiner Gehilfen- oder Beraterfunktion ernst genommen wird, kommt ihm bei der Entwicklung derartiger Innovationen eine wichtige Rolle zu. Das bedeutet auch, dass er den Einzelfall nicht nach einem Schema behandelt, das ihm ein Lehrbuch vorschreibt. Ferner aber kann der

Sachverständige, der im Gerichtssaal sein Gutachten systemgerecht vorträgt, sich außerhalb dieser Tätigkeit natürlich kritisch Gedanken machen, ob die Grundlagen unseres Rechtsdenkens nicht hier und da Korrekturen vertragen würden.

Die Tätigkeit des Verhaltenswissenschaftlers vor Gericht verlangt aber noch mehr als die Übernahme der Grundlagen des Rechtsgedankens; sie verlangt von ihm, *sich jemandem zu unterstellen bzw. von jemandem leiten zu lassen*, dessen Autorität er nicht unbedingt anerkennt. Es gibt eine Reihe von Umständen, die den Psychiater oder Psychologen von einer Tätigkeit im Gerichtssaal abschrecken können. Roberts (1968) hat zusammenfassend aufgezählt: »Persönliche Beleidigung, öffentliche Kritik, Termenschwierigkeiten, geringe Entschädigung, schlechte Beziehung zum Juristenstand, zum Teil durch unbegründete Angriffe verursacht; ferner Verlust an Würde und Status als Konsequenz der Konfrontation mit scharfzüngigen Anwälten«. Nach dem Eindruck von Sadoff (1975) ist es aber doch so, dass sich viele Psychiater wegen der Fülle von Frustrationen, denen sie in foro ausgesetzt wären, von der Übernahme von Sachverständigenpflichten fernhalten und froh sind, dass es »masochistische« Kollegen gibt, die sich als forensische Psychiater zur Verfügung stellen.

Die viel diskutierten Verständigungsschwierigkeiten zwischen Richtern und Sachverständigen lassen sich am ehesten aus den traditionellen Beziehungen zwischen Strafrecht und Psychiatrie ableiten. Beide Disziplinen haben die gesellschaftliche Aufgabe, sich um Mitbürger zu kümmern, die ein Verhalten zeigen, das von der Gesellschaft als unnormal und/oder störend erlebt wird. Die Zielgruppen von Strafrecht und Psychiatrie zeigen Ähnlichkeiten, zum Teil sind sie sogar identisch. Hierdurch ergeben sich Reibungen zwischen den beiden Spezialwissenschaften. Sofern sich eine Person als eindeutig kriminell oder als eindeutig krank

einordnen lässt, erscheint die Zuständigkeit nicht zweifelhaft. Zwischen diesen Polen gibt es jedoch eine breite Grauzone psychischer Abnormität: Menschen, die nicht »böse« genug sind, als dass Strafe die angemessene Reaktion für ihr Fehlverhalten erscheint, und Menschen, die nicht »verrückt« genug sind, als dass man sie zwanglos als Patienten einstufen möchte. Um dieses gesellschaftspolitische Niemandsland wird zwischen Juristen und Psychiatern gekämpft, ohne dass die Zielsetzung des Kampfes immer klar ist.

Die Beschäftigung mit dem prinzipiell gleichen oder doch sehr ähnlichen Gegenstand unter verschiedenen Leitideen bedingt, dass *zwei parallele Denksysteme* entwickelt wurden, um sich mit eben diesem Gegenstand auseinanderzusetzen (Weisstub 1978). Es gibt in beiden Systemen die gleichen Begriffe, die unter Umständen aber etwas ganz anderes beinhalten, und gleiche Inhalte, die mit anderen Begriffen belegt sind. Dies verursacht im Einzelfall ein endloses Aneinander-Vorbeireden, bedingt Rivalität und führt zu Kompetenzkämpfen, aber auch – von beiden Seiten – zu Anpassungsbemühungen.

Ist der Psychiater bereit, sich als Sachverständiger zur Verfügung zu stellen, muss er sich also in eine neue Rolle begeben und sein Selbstverständnis modifizieren. Er ist zur Anpassung gezwungen, da seine Denkgesetzlichkeiten in dem anderen Bereich nicht gelten. In den psychologisch-psychiatrischen Kategorien gibt es zum Beispiel nicht den Begriff der Schuld, der in der strafrechtlichen Dogmatik aber zentrale Bedeutung besitzt. Die Diskussion um Schuldfähigkeit und Verantwortung setzt also voraus, dass sich der Sachverständige dem fremden Begriffssystem anpasst und vieles von dem eigenen aufgibt. Im Einzelfall bedeutet dies auch, dass das Bemühen des Sachverständigen vergeblich sein kann, seine Befunde mit den Begriffen des eigenen Systems darzulegen.



Abb. 1.1: Juristisch-psychiatrische Kommunikation (© Paul Jamin; Nachdruck mit Erlaubnis)

Der zwischen Juristen und Psychiatern im früheren Schrifttum diskutierte *Kompetenzstreit* lässt sich, wie Schewe (1976) dargelegt hat, weniger pointiert sehen, als dies in der Literatur – übrigens im Gegensatz zur Praxis – im Allgemeinen geschieht. Der Psychiater hat eigentlich keine Kompetenz im Gerichtssaal und kann sie insofern auch nicht überschreiten; das Maß seiner Zuständigkeit hängt von dem Aktionsradius ab, den man ihm von der Richterbank her einräumt. Zum anderen aber wird durch eine unterstellte Kompetenzüberschreitung durch den Sachverständigen das Gutachten nicht automatisch entwertet, sofern er sonst alles richtig gemacht hat. Tatsächlich erwartet das Gericht auch im Allgemeinen, dass der Sachverständige deutlich zu erkennen gibt, wie er die im Raum zwischen den beiden Disziplinen liegenden Fragestellungen beurteilt, also zum Beispiel die Schuldfähigkeit oder die Geschäftsfähigkeit. Er sollte sich hierzu auch äußern, wengleich diese Äußerung nur als Verständigungs-Kürzel zu verstehen ist, als eine Art unverbindlicher Vorschlag. Der Rückgriff auf umständliche Umschreibun-

gen, durch die sogenannte Kompetenzverletzungen vermieden werden sollen, läuft Gefahr, zu einer unecht verkrampten Parodie zu werden.

Das Problem der Kompetenzüberschreitung durch den Sachverständigen hat weniger Gewicht in Bezug auf die Möglichkeit, dass er sich zu Rechtsbegriffen äußert, als bei möglichen *Stellungnahmen zu Fragen, die letztlich nur durch Ermessen zu entscheiden sind*. Wollte man Sarstedts (1968) Forderung ernst nehmen, dass der Psychiater dem Gericht »nur« beschreiben sollte, wie es zur Tatzeit im Kopf des Täters aussah, liefen die Juristen viel eher Gefahr, sich der Allmacht des Sachverständigen auszuliefern, denn eine derartige Stellungnahme schlosse selbstverständlich die subjektive Tatseite ein. Es ist nicht zu übersehen, dass Fragen, die in diese Richtung zielen, auch immer wieder von den juristischen Prozessbeteiligten gestellt werden, und es ist bedauerlich, dass Sachverständige auch immer wieder auf Fragen eingehen, für die sie keine wissenschaftlichen Kriterien haben.

Die offiziellen Erwartungen an den Sachverständigen sind mehr oder minder kodifi-

ziert. Vor allem zwei Aufgaben werden dem Vertreter der seelenkundlichen Wissenschaften im Strafrechtskontext angetragen:

1. Er soll feststellen, ob der Untersuchte zu einem bestimmten Zeitpunkt unter einer psychischen Krankheit oder unter einer psychischen Störung litt, die Einfluss auf seine Verantwortlichkeit oder seine bürgerliche Entscheidungsfähigkeit gehabt haben könnte.
2. Er soll feststellen, ob die Störung länger dauernd ist und durch sie auch in der Zukunft soziale Komplikationen zu befürchten sind.

Daneben spielen die Fragen der Behandlungsnotwendigkeit und Behandelbarkeit eine gewisse Rolle. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Entwicklung und Verabschiedung des kriminaltherapeutischen Gedankens in den letzten 50 Jahren gleichsam im Zeitraffertempo durchgespielt. Aktuell stehen differenzialtherapeutische Fragen im Vordergrund: Bei wem wirken welche therapeutischen Maßnahmen in welcher Form und wie schnell? In Abgrenzung zur operativen Fallanalyse, welche aufgrund einer Tathergangsrekonstruktion Hypothesen zur Entstehung der Tatsituation, zur Motivlage usw. generiert und auf ihre Wahrscheinlichkeit zu überprüfen sucht, ist in der Forensischen Psychiatrie ein Beschuldigter bereits identifiziert.

Unter dem Einfluss bestimmter höchstrichterlicher Entscheidungen sind einige Richter geneigt, den Sachverständigen als formale Sicherungsmaßnahme zu benutzen, die das Urteil stützen kann. Der Gutachter muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass er in erster Linie ein *Beweismittel* ist, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Der Sachverständige ist auch mit den Erwartungen des Klienten konfrontiert. Sie wiegen im Vergleich zu denen des Gerichts nicht so schwer: Klienten kommen und gehen und werden nach kurzer Zeit nicht mehr erinnert. Die Partnerschaft

zum Richter dauert demgegenüber länger. Die Erwartungen des Klienten können positiv oder negativ sein. Unter Umständen hegt er aber deswegen negative Erwartungen, weil er schlechte Erfahrungen bei früheren Begutachtungen gemacht hat. Vielleicht hatte er sich im Rahmen einer früheren Exploration aufgeschlossen gezeigt, um im Verfahren zu erleben, wie er mit Etiketten bedacht wurde, die er als abwertend empfand und unter denen er sich nicht wiedererkannte.

Im Strafverfahren ist eine positive Erwartungshaltung des Untersuchten gegenüber dem psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen wahrscheinlich häufiger als eine negative. Führend ist dabei aufseiten des Klienten zumeist der Gedanke, ein Gutachten könnte dem Gang des Verfahrens eine günstige Wendung geben, also vielleicht zu einer geringeren Bestrafung führen. Die Überlegung könnte sein: Indem der Sachverständige das kriminelle Verhalten verstehbar macht, vermag er auch Verzeihung, d. h. eine mildere Bestrafung herbeizuführen. Unabhängig von diesen sozusagen taktisch-technischen Gründen kann bei dem Untersuchten aber auch der Wunsch bestehen, sich in der Begutachtungssituation mit sich selbst und seinen Handlungen auseinanderzusetzen. Der Angeklagte wünscht sich einen Partner für eine Aussprache, hat hierzu vielleicht das erste Mal eine Chance. Hierdurch gerät der Gutachter – ob er dies will oder nicht – in eine eindeutig therapeutische Funktion. Er kann sich nicht heraushalten als der distanzierte kühle Kenner der Materie, der in voller Neutralität zwischen den Parteien steht. In der Exploration, die nur diagnostischen Zwecken dienen sollte, ist er unversehens in die Rolle des Therapeuten geraten. Er hat bei dem Untersuchten etwas angestoßen, in Gang gesetzt. Der Untersuchte fühlt sich nach der Exploration, die für ihn ohne therapeutische Konsequenzen bleibt, wahrscheinlich oft genug doppelt allein gelassen (Schorsch 1983).

Wechselt man die Begriffe aus, sieht sich der Gutachter in nicht-strafrechtlichen Pro-

zessen – also bei Verfahren im Zivil-, Disziplinar- oder Verwaltungsrecht – mit ähnlichen Erwartungshaltungen konfrontiert wie im Strafverfahren. Sofern er in einem Zivilprozess von der einen oder anderen Seite in das Verfahren eingebracht wurde, kann der Erwartungsdruck noch besondere Stärke annehmen; der Sachverständige muss sich auch dann seiner Pflicht zur Neutralität bewusst bleiben. Das gilt auch bei Verfahren zur Testierfähigkeit, wo eine unmittelbare Begegnung mit dem Betroffenen, d. h. dem Verstorbenen, nicht mehr stattfinden kann.

Die Übernahme der Sachverständigentätigkeit ist gelegentlich mit Frustrationen verbunden, etwa ungerechtfertigt erlebten Angriffen durch eine Prozesspartei. In der forensischen Psychiatrie wurden darüber hinaus schwerwiegende Bedenken gegen die Übernahme von Aufgaben geäußert, die eigentlich gar nicht die ihren sein können (Schneider 1977). Es war schon davon die Rede, dass z. B. der im Rechtsdenken zentrale Begriff der Schuld für den Psychologen oder Psychiater nicht existiert. Selbst wenn er sich als Sachverständiger nicht unmittelbar zur Schuldfähigkeit äußert – was er eigentlich auch gar nicht tun sollte –, zielt seine Stellungnahme im Vorfeld der Schuldfeststellung doch darauf ab, eben diese Beurteilung zu ermöglichen.

Diese Tätigkeit, die Hilfe beim Herausfiltern der Nicht-Schuldfähigen, hat aber, wie de Smit (1977) gezeigt hat, einen schwerwiegenden Nebeneffekt: Der psychiatrische Sachverständige legitimiert die Bestrafung der als schuldfähig etikettierten Individuen. Die zunächst als humanitärer Akt imponierende Übernahme der Behandlung jener Gruppe, die wegen des Vorliegens einer psychischen Störung nicht bestraft wird, wird jedoch dadurch problematisch, weil der Psychiater nunmehr neben den Behandlungsaufgaben auch Bewacherfunktionen übernimmt. Der forensische Psychiater wechselt die Seite (WHO 1977), er riskiert, wie Leyrie (1977) es formuliert hat, vom

Beschützer des Kranken zum Beschützer der Gesellschaft zu werden. Bei der nicht selten mit diagnostischen und behandlungsprognostischen Schwierigkeiten behafteten Begutachtung von Flüchtlingen, die abgeschoben werden sollen, wirkt der Sachverständige dabei mit, einen erheblichen Eingriff in die Lebenswirklichkeit der Betroffenen zu vollziehen, der im Einzelfall eine deutliche Verschlimmerung vorhandener psychischer Störungen bewirkt (Zinkler 2003).

Die größtmögliche Rollenzuspitzung erfährt der Gutachter, der in Staaten mit Todesstrafensanktion (wie USA oder Japan) dazu herangezogen wird, die »competency to be executed« zu beurteilen (Okasha 2002). Die Alternative zur zwiespältig erlebten, unwilligen Zusammenarbeit liegt in der totalen Verweigerung, im Rückzug. Menninger (1948) hat in einer häufig zitierten Erklärung kategorisch abgelehnt, dass der Psychiater im Gerichtssaal tätig wird. Er könne dort nicht angemessen tätig werden. Psychiatrische Gutachtertätigkeit sei letztlich eine diskriminierende undemokratische Prozedur, bei der psychiatrische Begriffe und rechtliche Sanktionen zum speziellen Nutzen ausgewählter Individuen manipuliert würden. Diamond (1968) hat die Voraussetzungen aufgezählt, unter denen sich der Sachverständige im Gericht wohler fühlen würde: »Wenn es dem forensischen Psychiater gestattet wäre, innerhalb eines rechtlichen Rahmens zu arbeiten, der es ihm erlaubte, sein professionelles Urteilsvermögen auf angemessene Fragen psychologischer Realität anzuwenden und nicht auf philosophische und theologische Regeln und Syllogismen, wenn er seine Kenntnisse auf menschliche Realität anwenden könnte, anstatt auf rechtliche Fiktion.«

In den »totalen Streik« zu treten, darauf hat P.-B. Schneider (1977) hingewiesen, ist aber sicher nicht der ideale Weg, um grundlegende Änderungen der Rechtspraxis zu erreichen. Ob man angesichts der Wirklichkeit der Begutachtungspraxis von humanitärem Engagement des Psychiaters (Hallek

1974) reden kann, ist zweifelhaft. Denn neben den erwähnten Möglichkeiten des halbherzigen Mittuns und der Verweigerung gibt es noch jene der willigen Anpassung und Überanpassung. Vor Jahrzehnten schon hat Musil in seinem Roman »Der Mann ohne Eigenschaften« (1952) die Anpassungsneigung des Mediziners im Gerichtssaal beschrieben: Der Engel der Medizin wandelt sich zum Reserveengel der Justiz.

Anpassung und Überanpassung an die Justiz werden begleitet von einer Reihe von Verhaltensweisen, die mittelbar oder unmittelbar Folge dieser Anpassungsbemühungen sind. Sie verdienen deswegen besondere Beachtung, weil in ihnen oft eine Einstellung erkennbar wird, die mit der Stellung des Sachverständigen nicht vereinbar ist, vornehmlich nicht mit seiner Verpflichtung zur Unparteilichkeit. Sind sie zu beobachten, so sollte vom Gericht geprüft werden, ob der Sachverständige sich nicht disqualifiziert hat und wegen Befangenheit aus dem Verfahren ausgeschlossen werden sollte, etwa wenn sich spezifische Verhaltensstile mit der Benutzung einer abwertenden Terminologie als »Verdammungsurteil« niederschlagen (Rasch 1967).

Die Überanpassung manifestiert sich mitunter auch als kriminalistisches Bemühen, den Probanden zu (weiteren) Geständnissen zu bewegen, was dann von der Staatsanwaltschaft mit der Erteilung weiterer Gutachtenaufträge honoriert wird. Derartige Rollenüberschreitungen kommen gelegentlich vor und wurden gestützt durch eine forensisch-psychiatrische Literatur, aus der eine ähnliche für das Fach beschämende Grundhaltung spricht (Moser 1971); sie bezeugte das »Elend einer Wissenschaft«.

Die Verpflichtung zur Unparteilichkeit, die das Recht der Bundesrepublik den Sachverständigen auferlegt, birgt die Gefahr *latenter Parteilichkeit*: Seiner ursprünglichen Rolle als Psychiater oder Psychologe würde entsprechen, sich für den Angeklagten einzusetzen, dessen Handlungen er verstehend verzeiht. Um gerade diesen naheliegenden Verdacht

abzuwehren, überkompensiert der Sachverständige, d. h., er schlägt sich, um seine Glaubwürdigkeit zu sichern, auf die Seite der Anklage. Binswanger bemerkte schon 1941 – für die Schweiz –, »dass Milde und Menschenfreundlichkeit keineswegs zum Grundton der psychiatrischen Begutachtung gehören«, darüber belehre schon der statistisch ermittelte Anteil der Gutachten, bei denen von den Psychiatern keine Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit angenommen wurde. Bressers (1965) Mahnung, der Gutachter »habe nicht als Sachwalter der Menschlichkeit aufzutreten«, war überflüssig, weil weder Praxis noch Theorie der psychiatrischen Begutachtung ein Übermaß humanitären Denkens erkennen lassen.

Die Anwendung gefühlsmäßigen Verstehens ist jedoch wesentlicher Bestandteil psychiatrischer Diagnostik und setzt eine, wenn auch distanzierte und zeitlich befristete, auf Empathie und Einfühlung beruhende Identifizierung mit dem Probanden voraus. Gefordert ist Versachlichung, keine absolute Neutralität und völlige Unparteilichkeit. Eine unkontrollierte (Über)Identifikation mit einem Probanden aufgrund einer nicht bearbeiteten Gegenübertragung kann zur Übernahme einer überzogenen Helferrolle und in diesem Kontext zu einer verzerrten Schuldfähigkeitsbewertung führen. Ebenso kann die Übernahme einer Ankläger- oder Richterrolle zu Fehlbeurteilungen leiten oder die Begutachtungssituation zum Verhör umgestalten.

Rode und Legnaro (1994) haben eine interessante, allerdings auf eine nur kleine Zahl von Fällen gestützte Studie vorgelegt, nach der eine deutliche Korrelation zwischen der Einstellung des Sachverständigen und seiner Neigung zur Annahme aufgehobener oder verminderter Schuldfähigkeit besteht. Diese Gutachtergruppe gibt eher psychosoziale Gründe für kriminelles Verhalten an, erlebt die Sachverständigentätigkeit stärker als konflikthaft, glaubt eher, sie komme als Person bei der Gutachtertätigkeit ins Spiel,

sieht sich selbst nicht frei von der Möglichkeit, in Ausnahmesituationen kriminelle Handlungen begehen zu können, hält öfter soziale, psychologische und medizinische Maßnahmen als Konsequenz krimineller Verhaltensweisen für sinnvoll.

Tatsächlich steht der forensische Psychiater – dem Psychologen geht es in diesem Punkt nicht besser – vor einem doppelten Dilemma: Entweder er legitimiert die Bestrafung, indem er nur einen Bruchteil der Angeklagten als gestört und behandlungsbedürftig definiert, und wird möglicherweise als Erfüllungsgehilfe der Justiz beschimpft, oder er dient sich an zur Behandlung eines größeren Teils der Straffälligen und wird damit möglicherweise zum Ziel des Vorwurfs von Gehirnwäsche und Behandlungstyrannei. Dort, wo nicht Klage geführt wurde über therapeutischen Nihilismus oder Rache-Psychiatrie, sondern als fortschrittlich empfundene Institutionen entwickelt wurden, die sich mit der Therapie gestörter Straffälliger befassten, wurde der Therapeut kritisiert, nach unklaren Kriterien zu lange Behandlungen zu verordnen, deren Erfolg fraglich sei.

Im Bewusstsein der Öffentlichkeit werden die Außenseiter der Gesellschaft stets entweder zu milde oder zu hart angefasst. Die forensische Psychiatrie, von der Gesellschaft mit der Verwaltung der doppelt Stigmatisierten beauftragt, hat auch den doppelten Tadel zu erwarten. Wahrscheinlich gibt es, wie Gutmacher (1968) bemerkt hat, keinen Zweig der Psychiatrie, der so viel kritisiert wurde wie die forensische Psychiatrie.

In Deutschland haben sich die wegen einer psychischen Störung untergebrachten Straffälligen kaum über ein Zuviel an Behandlung zu beklagen, eher über zu viele vertane Jahre in der Anstalt. Die Bemühungen um das Einrichten behandlungsorientierter Institutionen für Straffällige sollten unter einer Begleitforschung und unter Qualitätssicherungsmaßnahmen weiter verfolgt werden. Die Psychiater und auch die bereits jetzt zahlreich

in diesem Feld tätigen Psychologen brauchen dann ihr Selbstverständnis als Helfer nicht aufzugeben. Die Fortführung einer leerlaufenden, weil letztlich konsequenzlosen Diagnostik und Selektion, ist den Angehörigen dieser Berufsgruppen nicht zumutbar. Die gewissermaßen ziellose Diagnostik könnte abgelöst werden, wenn der psychologische und psychiatrische Sachverständige klarer über die Grundlagen seines Handelns reflektiert und bereit ist, sich die notwendigen Grundlagen zu beschaffen.

In der forensischen Psychiatrie herrscht mancherorts Theorienfeindlichkeit vor, die zum Teil der traditionellen phänomenologischen Diagnostik entstammt, zum Teil dem Bemühen, sich mit den Juristen möglichst komplikationslos zu arrangieren. Ein anderes Wissenschaftsverständnis und die Erarbeitung besserer Grundlagen könnten der forensischen Psychiatrie ein neues Selbstverständnis vermitteln. Gute empirische Grundlagen würden die Sicherheit geben, sachliche Notwendigkeit gegen normative Forderungen zu setzen.

Prüfer (1993) ermuntert aus Sicht des Tatrichters den Sachverständigen dazu, in der Beweisaufnahme seine Zurückhaltung abzulegen, von seinem Fragerecht reichlich Gebrauch zu machen und, wenn nötig, rechtzeitig weitere Beweiserhebungen anzuregen. Plausibilität des Gutachtens sei die Hauptsache. »Der Gutachter vermeidet also besser nicht nur Fachausdrücke, sondern Fremdworte ganz allgemein, er erklärt auf eine Weise, die gar nicht einfach genug sein kann, ob der Delinquent unter einer Krankheit oder unter einer Störung litt, wie sie entstanden ist, wann sie vor der Tat deutlich hervortrat ... und welchen Einfluss sie zur Tatzeit auf den Delinquenten hatte oder gehabt haben kann.« Ein Aspekt, der in den Betrachtungen von Rolle und Wirkung des psychiatrischen Gutachters im Allgemeinen nicht berührt wird, ist dessen politische Funktion. Solange sich in der Psychiatrie der Sowjetunion – mit nicht immer klaren

Praktiken – ein Sündenbock bot, konnte sich die West-Psychiatrie in Ahnungslosigkeit und Unschuld wiegen. Das geschah zweifellos nicht immer zu Recht (Rasch 1990). Der pannengespickte Eifer, mit dem die westdeutsche Justiz daran ging, über zuvor diplomatisch anerkannte Regierungsmitglieder der früheren Deutschen Demokratischen Republik zu Gericht zu sitzen, ist nicht frei von dem Verdacht, man wolle sich noch – gewissermaßen posthum – an die Siegerjustiz von Nürnberg anhängen.

Trotz allen Unbehagens, aller Widersprüchlichkeiten und Widerstände sollten sich Psychiatrie und Psychologie nicht aus dem forensischen Feld zurückziehen. Sie können weiterarbeiten an der Humanisierung des Umgangs mit Straffälligen, was in erster Linie bedeutet, das Angemessene geschehen zu lassen. Dazu gehört, dass man sich nicht der Mitarbeit am Einzelfall verschließt, auch weil hierdurch Erfahrungen eingebracht werden können, die der Fortentwicklung des Rechts dienen. Zweifel an einer derartigen Fortentwicklung ergeben sich allerdings daraus, dass eine biologische Richtung der Forensischen Psychiatrie die Oberhand zu gewinnen versucht.

Im Zivilrecht kann sich der psychiatrische Sachverständige viel eher als der ehrliche Makler verstehen, der seine Spezialkenntnisse unparteiisch zur Wahrheitsfindung einbringt. Die Gefahr der Parteilichkeit ist auch bei ihm gegeben. Er kann bei der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit – speziell der Testier-

fähigkeit – seine Befunde danach gewichten, wie sie in sein Weltbild, seine moralische Ausrichtung und seinen Sinn für Gerechtigkeit passen. Außerdem ist er mit dem Erwartungsdruck der Prozessparteien konfrontiert. Antipathien und Sympathien mögen in seine Entscheidungen hineinwirken. Die Prozessparteien sollten sich nicht scheuen, Überlegungen hierüber anzustellen und zur Sprache zu bringen. Der Gutachter selbst sollte das Gutachtenergebnis auch unter diesem Aspekt reflektieren und sich gegebenenfalls um kollegiale Supervision bemühen, d. h. seine Schlüsse gemeinsam mit von ihm anerkannten Kollegen diskutieren.

Im Zivilverfahren geht es häufig um Geld, was die Parteien zu besonders heftiger Argumentation verführt. Sachverständige sind in der Gefahr, in diese Auseinandersetzung einbezogen zu werden, auch dann, wenn sie nicht von der einen oder anderen Partei in das Verfahren eingeschleust wurden und von der eigenen Unparteilichkeit überzeugt sind. Gibt es ein gegnerisches Gutachten bzw. ein Gutachten, in dem eine andere Meinung vertreten wird, scheinen tatsächlich oder vermeintlich die wissenschaftliche Reputation und das Selbstwertgefühl des ersten Sachverständigen angekratzt. In dem Maße, wie er seine Distanz zu wahren vermag, wieweit er sich aus Prozessquerelen herauszuhalten versteht, beweist der Sachverständige seine Qualifikation. Das gilt in gleicher Weise für die Gutachtertätigkeit im Zivil- wie im Strafverfahren.

1.2 Ethische Probleme bei der Begutachtung

Im Spannungsfeld zwischen dem Wohl des Probanden auf der einen und der Verpflichtung dem Auftraggeber gegenüber auf der anderen Seite ist der Forensische Psychiater Interessenkonflikten ausgesetzt, welche die

Begutachtungstätigkeit stets prägen. Der Gutachter stellt dem juristischen Auftraggeber nicht nur sein Fachwissen zur Verfügung, sondern leistet auch einen Beitrag zur Humanisierung des Strafverfahrens, indem er durch

seine Fachinformationen und seine fachspezifische Sicht der Entwicklung, hin zum deliktischen Verhalten, dazu beiträgt, dem einzelnen Beschuldigten gerecht zu werden. Bereits der sachliche Vortrag der Biografie kann in einem aufgeheizten medienwirksamen Verfahren den Menschen hinter der medialen Aufmachung des »Monsters« sichtbar werden lassen. Die unkritische Darstellung der Verwendung des für die Individualprognose ungeeigneten (► Kap. 5.12) PCL-R (Hare 1991) hat im außereuropäischen Kontext zur verstärkten Anwendung der Todesstrafe bei Hochscorern geführt (Edens et al. 2005).

Der Gutachter stellt dabei ein Beweismittel dar. Seine Rollendefinition wurde als (selbstständiger) Helfer bei der Urteils- bzw. Wahrheitsfindung oder als (technischer) Berater umschrieben. Der Sachverständige hat seine aufgrund fachwissenschaftlichen Spezialwissens erlangten Erkenntnisse in einer dem Gericht verständlichen und nachvollziehbaren Form darzustellen und zu interpretieren. Er vermittelt so dem Gericht Grundlagen einer selbstständigen Entscheidungsfindung. Dennoch muss sich der Gutachter darüber bewusst sein, dass der Grundsatz des »nil nocere« im forensischen Kontext nicht eingehalten werden kann: Im Einzelfall wirkt der Gutachter mit, den Probanden in eine längere, seiner Gesundheit möglicherweise abträgliche, ggf. sogar das Suizidrisiko erhöhende Form der Freiheitsentziehung zu bringen.

Im Extremfall stellt sich für den Gutachter die Frage, ob er sich als Beweismittel für Zwecke instrumentalisieren lässt, die seinem Rechtsverständnis zuwiderlaufen: So muss sich ein Gutachter im Kontext des Therapieunterbringungsgesetzes (► Kap. 4.14) fragen, ob er sich als Beweismittel instrumentalisieren lassen möchte, um im Unterbringungsverfahren eine Diagnose zu liefern, welche als »psychische Störung« einen (weiteren) Freiheitsentzug eines aus rechtlichen Gründen aus der Sicherungsverwahrung zu Entlassenden begründet. Der »Missbrauch« der Psych-

iatrie besteht dabei nicht darin, dass (insbesondere) dissozial Persönlichkeitsgestörte in wie auch immer genannte Behandlungseinrichtungen kommen (sollen), sondern darin, dass sie bis zum Status der nachträglichen Sicherungsverwahrung als strafrechtlich »gesund«/schuldig definiert wurden; erst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs wurde nun eine »psychische Störung« gesehen, weil es keinen anderen Weg gibt, sie weiter zu verwahren als über das Störungslabel, und das nach den bisherigen Äußerungen des BVerfG offenbar verfassungsgerichtskonform. Die Gesetzesbegründung zum ThUG hob auf die ICD-10 ab, womit der Bezug zur Psychiatrie hergestellt ist.

Es entspricht daher (Konrad 2012) der Redlichkeit des Gutachters und dem Respekt vor dem zu begutachtenden Probanden, ihn über den Auftrag und die Rolle des Gutachters zu informieren sowie über mögliche Konsequenzen, auch im Fall einer Ablehnung der Mitwirkung. Speziell ist darauf zu verweisen, dass es sich nicht um eine Behandlungssituation handelt und dass weder Hilfe, Ratschläge noch Behandlung, möglicherweise nicht einmal ein Feedback zu erwarten sind, außer vielleicht im äußerst seltenen Notfall. Hierzu gehört auch die Aufklärung darüber, dass eine Verschwiegenheitspflicht dem Auftraggeber gegenüber nicht besteht – ein Hinweis, der ggf. im Verlauf der Exploration noch einmal wiederholt werden sollte, wenn der Proband in einer Aussprachesituation doch preisgibt, was er ursprünglich, etwa in Absprache mit seinem Rechtsanwalt, nicht äußern wollte (z. B. Angaben zum Tatgeschehen). Ethisch zweifelhaft ist die Anwendung von Verführungs- oder Überlistungstechniken (etwa die Zusage an einen Untersuchungsgefangenen, sich seines Hundes anzunehmen), um einen ursprünglich Begutachtungsunwilligen zur Mitarbeit zu bringen.

Äußert sich der Gutachter zur Verhandlungs- oder Haftfähigkeit, so sollte er auch die Anforderungen kennen, die unter den speziellen sozialen Bedingungen zu bewälti-

gen sind. Ärzte sind im Drang der Alltagspraxis nicht selten geneigt, diese Fragestellungen bei Personen, die ihre Patienten sind oder waren, mit einem oberflächlichen Dreizeiler zu beantworten, der den Patienten entlasten soll. In der Regel zieht ein solches eher leichtfertig abgegebenes Attest weitere Untersuchungen und weitere Begutachtungen nach sich. Die Übernahme von Begutachtungsaufgaben bei Personen, die sonst von dem Gutachter ärztlich betreut werden, verschärft den Rollenkonflikt, in den ein therapeutisch ausgebildeter Gutachter ohnehin gerät. Dies ist zu vermeiden, indem die Übernahme des Gutachtenauftrags abgelehnt wird. Bei solchen Fragestellungen sollte ein Sachverständiger tätig werden, der mit dem Fall vorher noch nicht befasst war. Mitunter sind Auftraggeber der Auffassung, jener Gutachter sei zur Durchführung des Auftrags am besten geeignet, der den Probanden am besten kennt, insbesondere wenn er ihn behandelt (hat). Unabhängig von dem Problem der Einhaltung der Schweigepflicht in einer therapeutischen Beziehung – der Proband müsste im Falle einer früheren Behandlung den Gutachter selbst von der Schweigepflicht vor Verwertung der früheren Daten entbinden – gefährdet die Erfüllung eines Gutachtenauftrags die Qualität der Behandlung, da der Proband befürchten muss, dass alles, was er in der Therapie äußert oder äußern wird, zu therapiefremden Zwecken an den Auftraggeber übermittelt wird, und sich daher nur begrenzt äußert. Der mitunter jahrelange Aufbau einer von der Schweigepflicht geschützten Therapiesituation im generell als therapiefeindlich wahrgenommenen Justizvollzug kann durch die unbedachte Übernahme eines Gutachtenauftrags gefährdet werden, wenn sich dies unter den Gefangenen herumspricht; im Einzelfall vermeiden dann therapiebedürftige Inhaftierte aus Furcht vor der Verletzung der Schweigepflicht eine wünschenswerte Behandlung ebenso wie manipulative Gefangene schon frühzeitig eine Behandlungssitua-

tion mit dem potenziellen späteren Gutachter suchen.

Auf dem Feld der Prognosebegutachtung sollte der Gutachter den Auftraggebern keine falschen Hoffnungen suggerieren: Es gibt keine Methode mit sehr hoher Treffsicherheit. Genauso wenig können im Einzelfall bei günstiger Konstellation erneute Taten »ausgeschlossen« werden. Andererseits gibt es trotz äußerst ungünstiger Ausgangsbedingungen im Einzelfall »False Positives«, die im Falle der angeordneten oder fortdauernden Zwangsunterbringung ihre dennoch bestehende Ungefährlichkeit nicht beweisen können. Die Aufklärung von Politik und Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen der Begutachtung obliegt dabei der Verantwortung der Forensischen Psychiatrie und führt ebenso wie der Hinweis auf die Möglichkeiten (therapeutische und sonstige) des Risk Managements weiter, als öffentliches Herummäkeln über ein bestimmtes Lockerungsregime. Vielleicht wird sich die Rechtsprechung eines Tages noch mehr an kriminologischer Empirie als an nicht belegter »Lebenserfahrung« orientieren. Verurteilungen, die nach kriminologischer Erfahrung völlig abwegig sind, kommen sicher nur selten vor. Belastender für den Gutachter sind Fälle, bei denen z. B. bei einem Tötungsdelikt die Täterschaft an sich außer Frage steht, die von Staatsanwaltschaft und Gericht erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Motivation und den Tatumständen aber der kriminalpsychologischen Wahrscheinlichkeit nicht entsprechen. Der Sachverständige ist, was besonders bei Prognoseverfahren fühlbar wird, mitunter gezwungen, zu Sachverhalten Stellung zu nehmen, an deren Realität er Zweifel hat. Gleichwohl ist bei Prognosegutachten von den rechtskräftigen Feststellungen des erkennenden Gerichts auszugehen.

Grundsätzlich kann jeder approbierte Arzt zum Sachverständigen ernannt werden, ihm wird durch den Auftraggeber Kompetenz zugeschrieben. Im Einzelfall deckt sich dieser Kompetenzvorschuss nicht mit dem